Artikeländerungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 10.11.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 17.03.2015 folgende Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 10.10.2014 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5, Buchstaben a - e) wird wie folgt geändert:

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

aa.) Trauerhalle mit Leichenkammer b. örtlichem Begräbnis	210,00 €
ab.) Trauerhalle mit Leichenkammer o. örtlichem Begräbnis	250,00 €
ac.) Leichenkammer mit örtl. Begräbnis	70,00 €
ad.) Leichenkammer ohne örtl. Begräbnis pro Tag	80,00 €
b.) Benutzung einer Kühlzelle pro Tag	70,00 €

Artikel 2

Der § 6, Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, Auflegen der Kränze und Gebinde sowie Säubern des Bestattungsplatzes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1. in einem Reihengrab	1.000,00 €
2. in einem Doppelgrab	1.000,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte 850,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
Für die Beisetzung

a.) in einer Urnenreihengrabstätte	440,00 €
b.) in einer Urnenwahlgrabstätte	440,00 €
c.) in einer Grabstätte für Erdbestattung	440,00 €

d.) in einer anonymen Urnengrabstätte	440,00 €
e.) in einer Urnengrabstätte in der Urnenstele	130,00 €

Artikel 3

Der § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahr	550,00 €
b.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	850,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben: 370,00 €

(3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im vorhandenen Grab für Erdbestattungen - während der Dauer des bereits erworbenen Nutzungsrechts der Erdgrabstätte werden erhoben: 112,00 €

Artikel 4

Der § 9 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Erdwahlgrabstätte, einstellig	1.500,00 €
b.) Erdwahlgrabstätte, zweistellig	2.800,00 €
c.) Erdwahlgrabstätte, dreistellig	4.100,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs.1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen	1.450,00 €
b.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen	2.900,00 €

Artikel 5

Der § 10 Abs. 1 Buchstabe a - c wird wie folgt geändert:

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1)Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Urnenkammer in der Urnenstele für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	850,00 €
b) für eine Urnenkammer in der Urnenstele für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	1.500,00 €

Artikel 6

§ 12
Inkrafttreten

Die Artikeländerungssatzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 17.03.2015

Der Gemeindevorstand

[Siegel]
Gemeinde Grävenwiesbach
Hochtaunuskreis

(Roland Seel)
Bürgermeister